



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben von der Rektorin

NR_74 JAHRGANG 51
30. September 2022

Zweite Änderung der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education an der Bergischen Universität Wuppertal

30.09.2022

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit den Fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Teilstudiengänge für den Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education.

Artikel I

Die Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education an der Bergischen Universität Wuppertal in der Neufassung vom 24.09.2019 (Amtl. Mittlg. 62/19), geändert am 03.04.2020 (Amtl. Mittlg. 57/20), wird wie folgt geändert:

1. **§ 9** erhält folgende Änderungen:
 - a) In **Absatz 1 Satz 1** werden nach dem Wort „Berufsakademien“ das Wort „oder“ durch ein „Komma“ ersetzt und nach den Wörtern „staatlich anerkannten Hochschulen“ die Wörter „oder in einem anderen Studiengang der Bergischen Universität Wuppertal“ eingefügt.
 - b) **Absatz 1 Satz 3** wird wie folgt geändert:

„Auf Antrag werden sonstige Kenntnisse und Qualifikationen höchstens bis zur Hälfte der Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.“
 - c) In **Absatz 2 Satz 2** wird die Bezeichnung „das Akademische Auslandsamt“ durch die Bezeichnung „das Internationale Studierendensekretariat“ ersetzt.
2. In **§ 19a Absatz 1**, **§ 20 Absatz 1 Satz 1**, **§ 21 Absatz 4** und **§ 21 Absatz 5 Satz 3** werden nach der Aufzählung „1, 2“ jeweils das Wort „und“ durch ein „Komma“ ersetzt und nach der Zahl „3“ die Angabe „und 4“ eingefügt.

Artikel II
In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die gemäß der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education an der Bergischen Universität Wuppertal in der Neufassung vom 24.09.2019 (Amtl. Mittlg. 62/19), geändert am 03.04.2020 (Amtl. Mittlg. 57/20), eingeschrieben sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Gemeinsamen Studienausschusses vom 20.09.2022.

Wuppertal, den 30.09.2022

Die Rektorin
der Bergischen Universität Wuppertal
Professorin Dr. Birgitta Wolff